

Satzung des Vereins Freie Wählergemeinschaft Röslau



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen
Freie Wählergemeinschaft Röslau
(im nachfolgenden Text als FWG Röslau bezeichnet).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Röslau.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Zielsetzung des Vereins

- (1) Die FWG Röslau ist eine Vereinigung parteipolitisch ungebundener Bürger, die sich zum Ziel gesetzt haben, auf die in der Gemeinde zu betreibende Kommunalpolitik zum Besten der Bürgerschaft einzuwirken.
- (2) Deshalb beteiligt sich die FWG Röslau an den Wahlen zum Gemeinderat und deren Vorbereitung in Wort und Schrift. Sie tritt insoweit als überparteiliche freie Wählergruppe im Sinne des Bayerischen Gemeindewahlgesetzes auf unter dem Namen Freie Wählergemeinschaft (FWG) Röslau.
- (3) Zweck und Aufgabe des Vereins FWG Röslau besteht darin, den Bürgern der Gemeinde Röslau eine Organisationsform zu bieten, die es ermöglicht, alle kommunalen Angelegenheiten in Freiheit und Unabhängigkeit zu vertreten und mitzubestimmen.
- (4) Zur Verwirklichung der politischen Mitarbeit sind bei allen kommunalen Wahlen geeignete Persönlichkeiten als Kandidaten zu benennen und zu fördern, die in den betreffenden Vertretungsorganen die Gewähr bieten, dass sie als Parteifreie allein ihrem Gewissen verantwortlich sind und sachgerecht zum Wohle der Gemeinde Röslau und deren Bürger entscheiden.
- (5) Der Verein FWG Röslau verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Er erstrebt keinen Gewinn. Spenden und Beiträge dürfen nur zum satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.
- (6) Der Verein FWG Röslau kann einer überörtlichen, gleichgesinnten Vereinigung beitreten.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Eintritt in den Verein FWG Röslau erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung und setzt Volljährigkeit voraus. Der Eintretende darf keiner politischen Partei oder kommunalen Wählervereinigung angehören, falls letztere nicht Mitglied im FW-Landesverband Bayern ist. Die Eintrittserklärung wird mit der Bestätigung durch den Vorstand wirksam. Jedem Mitglied ist der Austritt aus dem Verein freigestellt; er ist durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber der Vorstandschaft (§ 4) vorzunehmen und wird zum Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam.

- (2) Die Vorstandschaft kann mit einfacher Stimmenmehrheit ein Mitglied ausschließen, wenn es
- schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder ihm nach dieser Satzung obliegende Pflichten verletzt hat
 - einer politischen Partei beitrifft
 - mit seinen Beiträgen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mehr als drei Monate im Rückstand ist.

Der Ausschluss hat schriftlich zu erfolgen und wird mit dem Zugang wirksam. Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass über den Ausschluss die Mitgliederversammlung entscheidet.

(3) Personen die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag der Vorstandschaft von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(4) Die Mitglieder zahlen einen Beitrag der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitgliedes.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstandschaft

(1) Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Schatzmeister
- zwei Beiräten

(2) Dem Vorstand obliegt die Vertretung des Vereins nach §26 BGB und die Führung der Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
- Die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung

(3) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

(4) Erweiterter Vorstand:

Dem erweiterten Vorstand gehören die in den Gemeinderat gewählten Mitglieder des Vereins an. Der geschäftsführende Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Zwecke (z.B. Teilnahme an Wahlen) und Aufgaben (z.B. Bildung von Arbeitskreisen, Mandatsträger) weitere Mitglieder in den erweiterten Vorstand kooptieren. Die Dauer ihrer Mitgliedschaft ist beschränkt auf die Amtszeit des geschäftsführenden Vorstands und auf die Dauer der Erfüllung ihrer Zweck- bzw. Aufgabebestimmung.

(5) Die Delegierten vertreten den Verein FWG Röslau in den übergeordneten FW-Verbänden. Die Delegierten werden aus den Reihen des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes gestellt. Die Delegierten sind an keine Weisungen gebunden.

§ 6 Vertretungsbefugnis der Vorstandschaft

Vorstand gemäß § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende, die im Rahmen der Einzelvertretungsbefugnis den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Intern geht das Vertretungsrecht des 1. Vorsitzenden vor.

§ 7 Wahl der Vorstandschaft

Die Vorstandschaft wird durch die Mitgliederversammlung (§ 8) auf jeweils drei Jahre gewählt. Die Wahl ist schriftlich und geheim. Auf Antrag kann die Wahl auch offen vorgenommen werden, es sei denn, dass auch nur ein anwesendes Mitglied widerspricht oder über mehr als nur einen Kandidaten abzustimmen ist.

Schriftführer und Schatzmeister können auch in einer Person vereinigt werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- Änderung der Satzung
- Auflösung des Vereins
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Wahl und Abberufung des Vorstandes
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

(2) In jedem Geschäftsjahr (Kalenderjahr) findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt, zu der die Mitglieder des Vereins durch den Vorstand 14 Tage vorher unter der Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich, per Email oder Fax einzuladen sind.

(3) Eine Mitgliederversammlung ist von der Vorstandschaft unverzüglich einzuberufen, wenn der Bestand des Vereins FWG Röslau gefährdet ist oder dessen Zielsetzung und Zweck geändert werden sollen. Sie ist ferner binnen vier Wochen einzuberufen, wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich beantragt wird.

(4) Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder unabhängig von deren Anzahl. Es wird offen abgestimmt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit geheime Abstimmung (§7 S.2 und §13 Abs.2 bleiben unberührt).

(5) Über die gefassten Beschlüsse ist eine von einem der Vorsitzenden und dem Schriftführer, bei dessen Verhinderung von einem anderem Vorstandsmitglied, zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen, was voraussetzt, dass die Unterzeichnenden an der Versammlung teilgenommen haben.

(6) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von drei Jahren zwei Revisoren, die jährlich die Kassenprüfung (§ 10) vorzunehmen und der nächsten Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu berichten haben. Sie entscheidet über die Entlastung der Vorstandschaft, über die des Schatzmeisters (§ 10) nach Anhörung der Revisoren (§ 8 Abs. 6 S. 1).

§ 9 Beiträge

Der Verein erhebt zur Deckung seines finanziellen Aufwandes und zur Verwirklichung seiner Zielsetzungen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die jeweilige Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist bis spätestens 31. März jeden Jahres zu zahlen.

§ 10 Aufgaben des Schatzmeister

Der Schatzmeister hat über die laufenden Einnahmen und Ausgaben des Vereins Buch zu führen und mindestens einmal jährlich in einer Mitgliederversammlung darüber Rechnung zu legen.

§ 11 Geschäftsordnung

Der Vorstand kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen sind auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen. Über sie ist mit einer 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder zu beschließen.

§ 13 Auflösung

(1) Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins, so bedarf es dazu einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder unter der weiteren Voraussetzung, dass die Mitglieder des Vereins FWG Röslau in der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung (§ 8 Abs. 1) auf einen solchen Tagesordnungspunkt ausdrücklich hingewiesen worden sind.

(2) Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen.

(3) Bei Auflösung des Vereins fällt sein gesamtes Vermögen der Gemeinde Röslau zu und ist ausschließlich zweckgebunden einem sozialen Zweck zuzuführen.

§ 14 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Vorschriften dieser Satzung ungültig sein oder werden, so wird die Satzung insgesamt nicht ungültig. Die ungültige Vorschrift ist dann alsbald durch eine neue Vorschrift zu ersetzen, die den erstrebten Zweck erfüllen muss.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrem Beschluss durch die Gründungsversammlung am 08. August 2015 in Kraft.

Röslau, 08. August 2015